

VORBERMERKUNGEN

Soweit im Leistungsverzeichnis nichts Gegenteiliges gesagt ist, gelten die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) der Forschungsgesellschaft für das Strassen- und Verkehrswesen, die technischen Anschlussbedingungen des zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) sowie die DIN-, DIN EN- und DIN VDE-Vorschriften, insbesondere DIN EN 50556 (alte Bezeichnung: DIN VDE 0832-100), in der jeweils gültigen Fassung. Etwaige Zuwiderhandlungen gegen die aufgeführten Vorschriften werden bei Feststellung vom Auftragnehmer (AN) kostenlos in Ordnung gebracht.

Der Stromanschluss wird bauseits gestellt.

Aufbau und Funktion der Lichtsignalanlage (LSA) müssen der Verkehrssignalplanung entsprechen. Eventuelle Unstimmigkeiten in den Unterlagen sind dem AG oder dessen Beauftragten zur Entscheidung vorzulegen.

Das vorliegende Leistungsverzeichnis umfaßt die elektrotechnische Planung, Bauüberwachung, Lieferung, Montage, Prüfung im Labor der Signalbaufirma und vor Ort, Abnahme und Einschaltung der betriebsfertigen LSA, einschließlich aller Verkehrssicherungsmaßnahmen und Nebenleistungen, auch wenn diese im Leistungsverzeichnis nicht besonders erwähnt sind, sinngemäß aber zur einwandfreien technischen Ausführung der Anlagen und zur ordnungsgemäßen Durchführung der Baumaßnahme gehören.

Bei abweichenden Leistungen entscheidet der AG über die Gleichwertigkeit der Lieferungen und Leistungen.

Sind außervertragliche Arbeiten notwendig, so ist stets vor Ausführung ein Nachtragsangebot einzureichen.

Bei Straßenbauarbeiten durch das Amt für Straßen und Verkehr oder den Landesbetrieb Straßenbau NRW muß damit gerechnet werden, daß die Arbeiten nicht in einem Zuge, sondern auch abschnittsweise ausgeführt werden müssen.

Rest- und Altmaterialien gehen entweder in das Eigentum des AN über und sind ordnungsgemäß zu entsorgen oder sie sind beim Lager des AG gegen eine Empfangsbestätigung abzuliefern. Hierüber entscheidet die städtische Bauleitung.

Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme der LSA durch den AG. Der §12 VOB/B ist zu beachten. Erfolgt nach baulicher Fertigstellung der LSA keine sofortige Inbetriebnahme, kann eine Teilabnahme für in sich abgeschlossene Teile der Leistung verlangt werden.

Transport- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des AN. Das Verpackungsmaterial bleibt im Besitz des AN.

Bis zur Abnahme der LSA bleibt sämtliches geliefertes Material im Besitz des AN.

Dem AG sind nach erfolgter Auftragserteilung Verkabelungspläne und, falls erforderlich, Fundamentpläne für die Errichtung der Signalmaste bzw. der Schränke umgehend zur Verfügung zu stellen. Die Lieferung und Montage des Materials für die LSA sind in beiderseitiger Abstimmung vorzunehmen, damit kein Verzug im Fortgang der Arbeiten auftritt.

Der AN hat alle durch ihn verursachten Beschädigungen von Bauwerken und Versorgungsleitungen unverzüglich der städtischen Bauleitung zu melden.

Der AN verpflichtet sich (sofern mit diesen Arbeiten Verkehrsbeschränkungen verbunden sind), vor Beginn der Arbeiten die erforderlichen verkehrsrechtlichen Genehmigungen der Stadt Essen (Fachbereich 66-5) oder des Landesbetriebes Straßenbau NRW einzuholen. Die hierbei anfallenden Verwaltungsgebühren, werden auf Nachweis ohne Zuschlag erstattet.

Den Anordnungen der Polizei und des Amtes für Straßen und Verkehr ist unbedingt Folge zu leisten. Die evtl. dadurch entstehenden Auswirkungen auf den Ablauf der Arbeiten sind unverzüglich dem Bauleiter des Fachbereichs 66 mitzuteilen.

Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Die Bestimmungen der "Richtlinien für Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" RSA in der in NRW gültigen neuesten Fassung sind sinngemäß auf die jeweilige Situation innerhalb der Knoten sachgerecht anzuwenden (Regelpläne III/1 - 4 bzw. IV/1 - 4). Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsenen unmittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den AG von allen gegen ihn etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen. Den AG trifft im Verhältnis zu dem AN keinerlei eigene Sicherungspflicht, und zwar unbeschadet der im Übrigen vorbehaltenen Bauüberwachung. Die Kosten für erforderliche Absperrungen, Beschilderungen, Leiteinrichtungen usw. werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Der Nachweis über die vom AG angeordneten Stundenlohnarbeiten ist täglich zu fertigen und spätestens am darauffolgenden Arbeitstag dem zuständigen städtischen Bauleiter zur Unterschrift vorzulegen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden müssen.

Der AN hat alle für die Lagerung des Materials erforderlich werdenden Flächen zu stellen; er hat die Baustelle ordnungsgemäß wieder zu verlassen.

Für die Schlußrechnung wird vom AG zusammen mit dem AN ein gemeinsames Aufmaß angefertigt. Das Aufmaß ist vom AN vorzubereiten, insbesondere sind genaue Zeichnungen, z.B. über die Kabelverlegung, bereitzustellen.

Die Schlußrechnung ist in der Reihenfolge des Angebotes aufzustellen. Leistungen aufgrund von Nachtragsaufträgen sind gesondert aufzuführen.

Die Signalbaufirma verpflichtet sich, mit Abgabe des Angebotes, im Falle eines Auftrages zur Lieferung und Montage der Anlagen, einen Instandhaltungsvertrag sowie optional einen Versicherungsvertrag, für den im LV, bzw. im Instandhaltungsvertrag festgelegten Zeitraum abzuschließen.

Nach den Richtlinien für Lichtsignalanlagen und der einschlägigen DIN EN- und VDE-Vorschrift (50923/ DIN EN 50556: (alte Bezeichnung. DIN VDE 0832), 13)) werden die Lichtsignalanlagen vor ihrer Inbetriebnahme auf Einhaltung der verkehrstechnischen Vorgaben und auf Einhaltung des Leistungsverzeichnisses überprüft.

Der AG behält sich vor, mit der Oberbauleitung und/oder der technischen Abnahme der betriebsfertigen Anlage ein Ingenieurbüro zu beauftragen. Sollten wegen festgestellter Mängel bei der Prüfung der Anlage im Rahmen der Abnahme zusätzliche Kosten für erneute Prüfungen durch das Ingenieurbüro entstehen, sind diese auf der Basis der vom AG mit dem Ingenieurbüro für die Prüfung vereinbarten Einheitspreise und Stundensätze dem Ingenieurbüro zu erstatten.

Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

Kommt der AN der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG die Mängel auf Kosten des AN beseitigen lassen.

Der Bieter versichert, daß die bei der Ausführung der Arbeiten eingesetzten Mitarbeiter der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind.